

Klarstellung zum § 5 Sonderbestimmungen für das Führen von Mofas und geschwindigkeitsbeschränkten Kraftfahrzeugen

Mit der Änderung des § 5 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) bekommen wir häufig die Frage gestellt, ob mit der Mofa-Prüfbescheinigung auch ein zweisitziges geschwindigkeitsbeschränktes Kraftfahrzeug geführt werden darf.

Die Erlaubnis- und Ausweispflicht für dieses Fahrzeug ist im § 4 der FeV geregelt. Hier heißt es im Absatz 1 Ziffer 1b:

(1) Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf der Fahrerlaubnis. Ausgenommen sind ...

1b. zweirädrige Kraftfahrzeuge der Klasse L1e-B und dreirädrige Kraftfahrzeuge der Klassen L2e-P und L2e-U nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52), wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn auf höchstens 25 km/h beschränkt ist,

...

Soweit die Erlaubnis und Ausweispflicht.

Nun ist eine Unterscheidung von Mofa und geschwindigkeitsbegrenztem Einspurfahrzeug nicht ganz leicht. Ein Mofa, welches sich ja definiert als FmH mit einer bbH kleiner als 25 km/h, ist ein einsitziges Fahrzeug. Bei den Sonderbestimmungen für die geschwindigkeitsbegrenzten Fahrzeuge ist die Einsitzigkeit aufgehoben. Das bedeutet für den Nutzer, dass, wenn aus einem Mofa ein geschwindigkeitsbegrenztes Fahrzeug gemacht werden soll, eine Abnahme mit der Änderung der Typgenehmigung erforderlich ist. Das bloße Anbringen von Fußrasten und das Entfernen der Sitztasche reicht nicht aus.

Eine weitere Frage bezieht sich auf die Radwegpflicht. Die Bestimmung der Radwegbenutzung in der StVO bezieht sich in dieser Thematik eindeutig nur auf Mofas und nicht auf geschwindigkeitsbegrenzte Fahrzeuge. (DQ)